

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

INFORMATION

18/119

Alle Abgeordneten

Umweltinformationsdienst für Kommunen 2/2024

	Seite
Umwelt allgemein	
Bürgerbeteiligung	18
Praktika – Qualität	18
Umweltkriminalität	19
Junge Menschen 2024	20
Förderkompass 2024	20
Fördermittel –Transparenz NRO	21
Ländlicher Raum – Fördermittel	21
Ökologie	
GAP – Flexibilität bei Umweltauflagen	21
Boden	
Ackerbrachflächen	22
Abfall/Recycling	
Abfallexport – insbesondere Plastikmüll	23
Luft/CO₂	
Luftqualitätsvorschriften verschärft	23
Verkehr	
Transeuropäisches Verkehrsnetz	24
E-Scooter-Verleih - Identitätsprüfung	25
Fahrradverkehr - Europäische Erklärung	25
(Bau-) Maschinen im Straßenverkehr	26
Lastenräder in Handwerk- und Handelsunternehmen	27
E-Scooter – Trunkenheit	27
Klima - allgemein	
Klimasachstandsbericht EU 2023	27
Natürlicher Klimaschutz - KI-Leuchttürme	28
Energieeffizienz	
Gebäudeenergie	28

Kommunale
Umwelt-AktioN UAN

Arnswaldtstraße 28
30159 Hannover
Telefon (0511) 30285-60
Fax (0511) 30285-56
www.uan.de

Netz/Transport/Speicherung	
Offshore-Energie – Gegenwind vom Rechnungshof	29
Energieeffizienz	
Offshore-Netzinfrastruktur - Kosten	30
Naturwissenschaften / Messtechnik	
Biotechnologie	31
Biotechnologie - Anwendungsbereiche	32
Glyphosat - Gutachten	32
Glyphosat weiterhin zulässig	33
Verbraucherschutz/Datenschutz	
Gesundheitsdaten - grenzüberschreitend	34
Beschaffung	
Beschaffungswesen –Brandschutzanforderungen	34

Hannover, 02.05.2024

Impressum:

Herausgeber: Kommunale Umwelt-AktioN UAN e.V., Arnswaldstr. 28, 30159 Hannover, Tel.: 0511/30285-60,

Fax: 0511/30285-56 E-Mail: info@uan.de, Internet: www.uan.de

Vertrieb: UAN Rathaus-Service, Arnswaldstr. 28, 30159 Hannover

Erscheinungsweise: Zweimonatlich

Bezugspreis Jahresabonnement: 51,15 € incl. MwSt. und Versand, jedes weitere Abonnement 25,55 €. Bei fördernden Mitgliedern der Kommunalen Umwelt-AktioN UAN. ist der Bezugspreis für jeweils bis zu 5 Exemplaren einer jeden Ausgabe im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der Jahresbezug gilt zunächst für 1 Jahr. Das Abonnement wird automatisch verlängert, wenn es nicht mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Jahresbezugszeit schriftlich gekündigt wird. Die Bestellung kann innerhalb von 10 Tagen widerrufen werden. Es genügt eine schriftliche Mitteilung an die o.g. Anschrift.

Redaktion: Dr. Wulf Haack

Druck: DieUmweltDruckerei GmbH, Hannover. Papier: Offset weiß, ausgezeichnet mit dem blauen Umweltengel. Nachdruck gestattet, Quellenangabe sowie Übersendung von Belegexemplaren erwünscht.

Mit freundlicher Unterstützung der VGH Versicherungen



Bürgerbeteiligung

Die EU-Kommission hat eine Plattform (<https://t1p.de/8kk4y>) für Bürgerbeteiligung geschaltet. Auf und über diese Plattform können EU-Bürger ihre Ansichten zu Themen aus bestimmten Bereichen diskutieren und Ihre Meinungen und Erfahrungen in die EU-Politik einbringen. Das erste von der Kommission über diese Plattform eingebrachte Thema war die Energieeffizienz (<https://t1p.de/cp94a>) und ihre Auswirkungen auf Haushalte, Unternehmen und Gemeinden. Ziel ist das Einmischen in die Energiedebatte!

- Wie können wir unsere Stromrechnung senken?
- Wie wird unser Zuhause energieeffizienter?
- Was müssen wir energiemäßig ändern, um unseren Planeten zu schützen?

Weitere Debatten zu anderen Themen werden folgen. Die Debattenbeiträge, die sich aus der ersten Diskussionsrunde in der Plattform ergeben (<https://t1p.de/1ky9q>), werden in ein Gremium von 150 Bürgern aus ganz Europa einfließen, das Empfehlungen an den Gesetzgeber für Initiativen ausarbeitet, wie z.B. die Grundsatzempfehlung »Energieeffizienz zuerst«. Die Schlussfolgerungen aus den Debatten und Empfehlungen werden veröffentlicht.

Rathaus & Umwelt 28/2024, Ausgabe 2/2024

Praktika – Qualität

Die Vergütung, Inklusivität und Qualität der Praktika sollen in der EU verbessert werden. Mit den von der Kommission am 20. März 2024 vorgelegten Richtlinienvorschlag (<https://t1p.de/2gwgz>) kommt sie einer Aufforderung des EU Parlaments vom 14. Juni 2023 nach (<https://t1p.de/7yyte>), den bestehenden Qualitätsrahmen für Praktika aus dem Jahr 2014 (<https://t1p.de/dm311>) zu aktualisieren und einen Richtlinienentwurf vorzulegen, in dem u. a. die Dauer von Praktika, der Zugang zu Sozialschutzsystemen und eine angemessene Vergütung für alle Praktika verbindlich vorgeschrieben werden. Die beiden Vorschläge der Kommission umfassen:

1. einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung und Durchsetzung der Arbeitsbedingungen von Praktikanten und zur Bekämpfung von Scheinpraktika und
2. einen Vorschlag zur Überarbeitung der Empfehlung des Rates von 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika, um Fragen der Qualität und der Inklusivität, wie Vergütung und Zugang zum Sozialschutz, Rechnung zu tragen.

Der Richtlinienvorschlag enthält folgende wichtige Bestandteile:

- die Praktikanten müssen bei den Arbeitsbedingungen, einschließlich der Vergütung, genauso wie regulär Beschäftigte behandelt werden, es sei denn, es liegen objektive Gründe vor, wie unterschiedliche Aufgaben, ein geringeres Maß an Verantwortung, eine geringere Arbeitsintensität oder ein hoher Lern- und Ausbildungsanteil;
- die Verhinderung von Scheinpraktika durch Kontrollen und Inspektionen, wobei die Mitgliedsstaaten des Unternehmens Informationen über Zahl, Dauer und Arbeitsbedingungen ihrer Praktikanten anfordern können;
- die Möglichkeit für Arbeitnehmervertretungen, im Namen von Praktikanten tätig zu werden, um deren Rechte zu schützen;
- die Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, Möglichkeiten für Praktikantinnen und Praktikanten zu schaffen, Missbrauch und schlechte Arbeitsbedingungen anzuzeigen.

Die überarbeitete Empfehlung des Rates für Praktikanten umfasst u.a. folgende Bestandteile:

- Empfehlung einer fairen Vergütung;
- Gewährleistung des Zugangs zum Sozialschutz, einschließlich eines angemessenen Versicherungsschutzes gemäß den nationalen Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedsstaats;
- Möglichkeit von Hybrid- und/oder Telearbeit, indem sichergestellt wird, dass die erforderliche Ausrüstung vorgehalten wird;
- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit durch zusätzliche Berufsberatung und Anreize für Praktikumsanbieter, im Anschluss an das Praktikum eine feste Stelle anzubieten.

Diese neuen Elemente ergänzen die Empfehlung von 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika, die u. a. klare Ausschreibungen, eine schriftliche Vereinbarung über die Bedingungen vor Arbeitsantritt, die Vermeidung übermäßig langer oder wiederholter Praktika, eine angemessene Lernerfahrung als zentralen Bestandteil, Arbeitsschutzaspekte und die Förderung der späteren Anerkennung vorsieht.

2019 gab es schätzungsweise 3,1 Millionen Praktikanten in der EU. Rund die Hälfte aller absolvierten Praktika (1,6 Millionen) waren bezahlt.

Rathaus & Umwelt 29/2024, Ausgabe 2/2024

Umweltkriminalität

Im Bereich der Umweltkriminalität wird die Liste der Straftaten länger und die Sanktionen schärfer. Das hat das Parlament am 27. Februar 2024 beschlossen und mit der neuen Richtlinie zum Umweltstrafrecht die wenig effektive Richtlinie aus dem Jahr 2008 abgelöst. Grundlage ist ein Kommissionsentwurf vom 15. Dezember 2022 (<https://bit.ly/3uQV7hC>). Die Liste der Umweltstraftaten ist um folgende Strafbestände erweitert worden:

- illegaler Holzhandel,
- Erschöpfung von Wasservorräten,
- schwere Verstöße gegen die EU-Chemikalienvorschriften
- Meeresverschmutzung durch Schiffe.

Eine deutliche Verschärfung des Umweltstrafrechts hat das Parlament durchgesetzt, mit qualifizierten Straftaten, bei denen die Folgen strafverschärfend berücksichtigt werden, z. B. großflächige Waldbrände oder weitreichende Verschmutzungen von Luft, Wasser und Boden.

Umweltdelikte von Einzelpersonen oder Vertretern von Unternehmen werden künftig je nach Dauer, Schwere oder Umkehrbarkeit der Schäden mit Freiheitsstrafen geahndet. Qualifizierte Straftaten werden mit acht Jahren Haft, Straftaten, die den Tod eines Menschen zur Folge haben, mit zehn Jahren Haft und die übrigen Straftaten mit bis zu fünf Jahren Haft geahndet.

Alle Straftäter müssen künftig den Umweltbereich, den sie geschädigt haben, wiederherstellen und Schadensersatz leisten. Außerdem drohen ihnen Geldstrafen. Die Geldstrafen für Unternehmen können je nach Art der Straftat bis zu 3 bzw. 5 % ihres weltweiten Jahresumsatzes oder 24 bzw. 40 Millionen Euro betragen. Die Mitgliedstaaten können entscheiden, ob sie auch Straftaten verfolgen, die nicht in ihrem Hoheitsgebiet begangen wurden.

Die Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Die Mitgliedstaaten müssen sie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen.

Umweltkriminalität ist weltweit nach dem Drogen-, Waffen- und Menschenhandel die viertgrößte kriminelle Aktivität und wächst nach Schätzungen von Interpol mit einer

Rate von 5 bis 7 Prozent pro Jahr, sie ist eine der Haupteinnahmequellen des organisierten Verbrechens.

Rathaus & Umwelt 30/2024, Ausgabe 2/2024

Förderkompass 2024

Eine Orientierung über die Programme in den Bereichen Energie und Wirtschaft bietet der Förderkompass 2024 (<https://t1p.de/kbsn7>). In der am 18. April 2024 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorgelegten Veröffentlichung wird aufgelistet, welche Zielgruppen für welches Förderprogramm antragsberechtigt sind, welche nicht und welche Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Der Förderkompass, der sich an Gemeinden, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Privatpersonen richtet, enthält für jedes Förderprogramm Basisinformationen, wie Förderhöhen und Kontaktmöglichkeiten.

Rathaus & Umwelt 31/2024, Ausgabe 2/2024

Junge Menschen 2024

Die jungen Menschen in der EU sind, die bislang am besten ausgebildete und mit Technologie vertraute, mobilste und am stärksten vernetzte Generation. Mit dieser Wertung (<https://t1p.de/eccaq>) leitet die Kommission ihre Mitteilung vom 10.1.2024 über das Europäische Jahr der Jugend 2022 über die wichtigsten Ergebnisse und vorrangigen Maßnahmen ein. Danach haben junge Menschen 2024 in der EU

- im Durchschnitt ein hohes subjektives Wohlbefinden (im Jahr 2022 bewerteten junge Menschen im Alter von 16 bis 29 Jahren ihre Lebenszufriedenheit durchschnittlich mit 7,3 Punkten auf einer Skala von 0 (sehr unzufrieden) bis 10 (sehr zufrieden)),
- sie engagieren sich in ihren jeweiligen Gesellschaften und
- sie sind die Altersgruppe, die mit der Funktionsweise der Demokratie in der EU am zufriedensten ist.

Gleichzeitig sind sie geprägt von der COVID-19-Pandemie und dem anhaltenden russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine. Für 73 Millionen junge Menschen in der EU sind Schwankungen, Unsicherheit und beispiellose Veränderungen schon fast zum Normalzustand geworden, was Auswirkungen auf ihre Entfaltungsmöglichkeiten und ihre psychische Gesundheit hat. Wörtlich:

„Trotz der zahlreichen Krisen haben die jungen Menschen von heute jedoch ein hohes Maß an Widerstandskraft entwickelt. Diese Rahmenbedingungen beeinflussen die Standpunkte, Bedürfnisse und Verhaltensweisen der heutigen Jugend. Zwar sind junge Menschen eine heterogene Gruppe mit unterschiedlichen und zuweilen inkompatiblen Sichtweisen, doch haben sie ganz eindeutig eine einzigartige, ihrer Generation eigene Perspektive. Die Einbeziehung dieser facettenreichen Jugendperspektive in die Entscheidungsfindung für die Gegenwart und die Zukunft ist nicht nur ein Gebot der Fairness, sondern schlichtweg notwendig. Das Ausmaß der Probleme, vor denen wir heute stehen, erfordert das Engagement aller Bevölkerungsgruppen. Um die Demokratie zu stärken, den Frieden zu sichern, die europäischen Werte zu verteidigen und den grünen und den digitalen Wandel bestmöglich zu nutzen, brauchen wir die Kreativität, Energie und vielfältigen Talente aller Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der jungen Menschen.“

Rathaus & Umwelt 32/2024, Ausgabe 2/2024

Fördermittel –Transparenz NRO

Die Rechenschaftspflicht von nicht staatlichen Organisationen über die Verwendung von EU-Zuschüssen muss verbessert werden. Das ist das Ergebnis eines Initiativberichts zur „Transparenz und Rechenschaftspflicht von aus dem EU-Haushalt finanzierten nichtstaatlichen Organisationen“ (<https://t1p.de/wjnfed>), der vom Parlament am 17. Januar 2024 verabschiedet worden ist. Im Mittelpunkt steht die Feststellung, dass für Nichtregierungsorganisationen (NRO), die Überwachung derzeit auf EU-Mittel beschränkt ist (<https://t1p.de/x62dw>), die direkt an die NGO vergeben werden. Künftig soll die Überwachung auch auf die Weitervergabe der Unionsmittel vom direkten Empfänger (NGO) auf die Endempfänger ausgeweitet werden.

In dem Bericht werden die bedeutenden Beiträge der NRO in verschiedenen Sektoren ausdrücklich hervorgehoben. Zugleich wird aber auch betont, dass die Untervergabe von Zuschüssen und ihre Verwendung durch die einzelnen Begünstigten nicht erfasst werden und damit der Kontrolle entzogen sind. Unionsmittel vom direkten Empfänger bis zum Endbegünstigten müssen transparent und rückverfolgbar sein, wenn Mittel entlang einer Kette weitergegeben werden. Das soll bei der Überarbeitung des Transparenz-Registers der EU und seiner Leitlinien vorgeschrieben werden, wie es das Parlament in seiner Empfehlung vom 10.5.2023 (<https://t1p.de/qe6c9>) gefordert hatte.

Rathaus & Umwelt 33/2024, Ausgabe 2/2024

Ländlicher Raum – Fördermittel

Es gibt einen Fördermittel-Finder (<https://t1p.de/idtk4>) für ländliche Gebiete in der EU. Ziel ist es, den lokalen Behörden, Institutionen, Unternehmen und Einzelpersonen dabei zu helfen, bestehende EU-Mittel, Programme und andere Finanzierungs- und Unterstützungsinitiativen zu ermitteln und zu nutzen. Die umfassenden Informationen über Zuschüsse, Subventionen und Programme müssen über die offiziellen Webseiten jeder Initiative eingereicht werden.

Rathaus & Umwelt 34/2024, Ausgabe 2/2024

GAP – Flexibilität bei Umweltauflagen

Bei der Agrarförderung (GAP) soll der Verwaltungsaufwand reduziert und von den Pflichtvorgaben auf mehr Flexibilität bei der Einhaltung bestimmter Umweltauflagen umgesteuert werden. Das hat das Parlament am 24. April 2024 mit deutlicher Mehrheit (<https://t1p.de/js155>) von 425 Ja-Stimmen und 130 Nein-Stimmen bei 33 Enthaltungen beschlossen. Grundlage ist ein Kommissionsvorschlag (<https://t1p.de/wp94g>) vom 8. März 2024, mit dem auf die außergewöhnlichen Schwierigkeiten und Unsicherheiten der Landwirte durch die extreme Wettersituation und die Folgen des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine reagiert wird. Die Förderbedingungen - GLÖZ-Standards „guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“. - werden wie folgt geändert:

- Die Landwirte in der EU müssen bestehende Landschaftselemente (GLÖZ 8) auf ihrem Land erhalten. Sind aber nicht mehr verpflichtet, einen Mindestanteil ihres Ackerlands für nichtproduktive Flächen - wie Brachflächen - aufzuwenden. Stattdessen können sie auf freiwilliger Basis beschließen, einen Anteil ihres Ackerlands nichtproduktiv zu halten, oder neue Landschaftselemente - wie Hecken oder Bäume - einzurichten. Dafür erhalten die Landwirte zusätzliche finanzielle Unterstützung im Rahmen einer Öko-Regelung, die alle Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen anbieten müssen. Die Vorschriften sind für 2024 bereits rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten. (siehe nachfolgende Acker-

brachflächen unter R&U 36/202) und sollen jetzt für die gesamte Geltungszeit des derzeitigen GAP bis 2027 gelten.

- Die Landwirte in der EU können zur Erhaltung des Bodenpotenzials durch Fruchtfolge die Anforderung (GLÖZ 7) erfüllen, indem sie entweder rotieren oder ihre Kulturen verändern. Das wird es Landwirten, die von regelmäßigen Dürren oder übermäßigen Niederschlägen betroffen sind, ermöglichen, diese Anforderung leichter zu erfüllen. Voraussetzung ist, dass das Mitgliedsland beschließt, die Möglichkeit der Anbaudiversifizierung in einem GAP-Strategieplan aufzunehmen.
- Die Mitgliedstaaten erhalten bei der Festlegung der Bodenbedeckung in empfindlichen Zeiträumen (GLÖZ 6) viel mehr Flexibilität, was sie als sensible Zeiträume definieren und welche Verfahren zur Erfüllung dieser Anforderung zulässig sind.

Zusätzlich zu diesen spezifischen Änderungen wurde beschlossen, dass die Mitgliedstaaten bestimmte Kulturen, Bodentypen oder Bewirtschaftungssysteme von der Einhaltung der Anforderungen in Bezug auf Bodenbearbeitung, Bodenbedeckung und Fruchtfolge/Diversifizierung (GLÖZ 5, 6 und 7) ausnehmen können.

Gezielte Ausnahmen sind auch zur Wiederherstellung von Dauergrünland in NATURA 2000 Gebieten möglich (GLÖZ 9), wenn es durch Raubtiere oder invasive Arten geschädigt wird. Diese gezielten Ausnahmen können für den gesamten GAP-Zeitraum in ihren GAP-Strategieplänen festgelegt werden, sollten in Bezug auf die Fläche aber begrenzt sein.

Darüber hinaus können die Mitgliedsstaaten in extremen Fällen widriger Witterungsverhältnisse, die die Landwirte daran hindern, ordnungsgemäß zu arbeiten und die GLÖZ-Anforderungen zu erfüllen, auch befristete Ausnahmeregelungen einführen. Diese Ausnahmen sollten zeitlich begrenzt sein und nur für die betroffenen Begünstigten gelten.

Kleine landwirtschaftliche Betriebe mit einer Fläche von weniger als 10 Hektar sind, nicht von der Einhaltung der GLÖZ-Anforderungen ausgenommen, sondern von Kontrollen dieser Konditionalitäten und Sanktionen. Dadurch wird der Verwaltungsaufwand für Kleinerzeuger, die 65 % der GAP-Begünstigten ausmachen, erheblich verringert.

Die Änderungen der Rechtsvorschriften des derzeitige GAP gelten bis 2027. Weitere Einzelheiten Fragen und Antworten <https://t1p.de/tfzm0>.

Nach der Genehmigung durch den Rat wird das Gesetz im EU-Amtsblatt veröffentlicht und tritt sofort in Kraft. Die Landwirte können bereits 2024 überarbeitete Umweltauflagen für ihre Anträge auf EU-Finanzhilfen geltend machen.

Rathaus & Umwelt 35/2024, Ausgabe 2/2024

Ackerbrachflächen

Die Pflicht zur Ausweisung nichtproduktiver Ackerflächen (Brachlandverpflichtung) kann bis 2027 ausgesetzt werden. Das sieht eine Verordnung der Kommission vom 31. Januar 2024 (<https://t1p.de/ol5c5>) vor, die vom Parlament auf die gesamte Geltungszeit des GAP bis 2027 ausgedehnt wurde (siehe vorstehend R&U 35/2024). Mehrere Mitgliedsstaaten, darunter Frankreich, hatten eine solche Ausnahmeregelung gefordert. Die Verordnung gilt rückwirkend ab 1. Januar 2024. Damit entfällt bis 2027 die Verpflichtung, dass landwirtschaftliche Betriebe, die öffentliche Gelder aus der GAP erhalten, u. a. bis zu 4 % ihrer Ackerflächen für Brachen oder Landschaftselemente bereitstellen müssen. Deutschland wird die von der Kommission am 31. Januar 2024 vorgeschlagene Ausnahme umzusetzen, die nun auch für die Geltungszeit des derzeitigen GAP (bis 2027) Anwendung findet.

Um die GAP-Unterstützung zu erhalten, auf die Landwirte einen Anspruch haben, müssen sie die 9 GLÖZ-Standards einhalten. GLÖZ steht für „guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand“. Im GLÖZ-Standard Nr. 8 ist u. a. vorgeschrieben, dass ein Mindestanteil von Ackerland für nichtproduktive Flächen für wildlebende Arten oder Landschaftselemente vorgehalten wird. Letzteres bezieht sich auf brachliegende Flächen, welches für alle landwirtschaftlichen Betriebe in der EU bis 2027, ohne Einfluss auf die GAP-Direktzahlungen, entfallen wird. Dabei wird davon ausgegangen, dass EU-Betriebe 4 % der Ackerflächen (im ursprünglichen Entwurf 7 %) mit stickstoffbindenden Pflanzen (wie Linsen, Erbsen oder Bohnen) und/oder Zwischenfrüchten bestellen und auf diesen Flächen komplett auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet wird. Damit werden praktisch die GLÖZ 8-Anforderungen erfüllt. Denn der Anbau von stickstoffbindenden Pflanzen und Zwischenfrüchten bringt eine Reihe von Umweltvorteilen für die Bodengesundheit und damit auch für die Biodiversität der Böden und verhindert Nährstoffauswaschung. Zur Regelung in DE siehe unter <https://t1p.de/ahgvt>
Rathaus & Umwelt 36/2024, Ausgabe 2/2024

Abfallexport – insbesondere Plastikmüll

Das Parlament hat den Abfallexport innerhalb der EU und in Drittstaaten (sog. Abfallverbringung) streng geregelt. Mit der Verabschiedung der Abfallverbringungsverordnung (<https://t1p.de/5m53n>) am 27. Februar 2024 wird die Ausfuhr von Plastikmüll in Nicht-OECD-Länder verboten und der Export in OECD-Staaten wird zusätzlich eingeschränkt. Auch innerhalb der EU ist der Export von Müll nur noch in Ausnahmefällen erlaubt. Dieses Verbot bzw. diese Einschränkung tritt innerhalb von zweieinhalb Jahren nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft.

In der Verordnung werden Verfahren und Kontrollmaßnahmen festgelegt, die sich nach der Herkunft, dem Bestimmungsort und dem Transportweg der Abfälle sowie nach der Art der Abfälle und der Behandlung, der sie am Bestimmungsort unterzogen werden, richten. Innerhalb der EU soll der Austausch von Informationen und Daten über die Verbringung von Abfällen über eine zentrale elektronische Drehscheibe digitalisiert werden.

Im Jahr 2020 beliefen sich die EU-Ausfuhren von Abfällen in Nicht-EU-Länder auf 32,7 Mio. Tonnen, was etwa 16 % des weltweiten Abfallhandels entspricht. Darüber hinaus werden jedes Jahr rund 67 Millionen Tonnen Abfall zwischen den EU-Ländern verbracht. Weiteres unter Fragen und Antworten <https://bit.ly/3FA7lJh>.

Rathaus & Umwelt 37/2024, Ausgabe 2/2024

Luftqualitätsvorschriften verschärft

Die EU-Luftqualitätsvorschriften werden durch neue Grenz- und Zielwerte verschärft. Das hat das Parlament am 24. April 2024 mit 381 Ja-Stimmen, 225 Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen beschlossen (<https://t1p.de/4cmvb>). Grundlage ist der Kommissionsvorschlag vom 26. Oktober 2022 (siehe R&U 13/2023). Die neue Richtlinie gilt für eine Vielzahl von luftverunreinigenden Stoffen - darunter Feinstaub, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Benzo(a)pyren, Arsen, Blei und Nickel -, und legt für jeden von ihnen eine spezifische Norm fest. Die EU-Länder entscheiden, wie sie die neuen Normen erreichen wollen. Die neuen Grenz- und Zielwerte gelten ab 2030. Diese Frist kann auf Antrag der Mitgliedsstaaten aus bestimmten Gründen und unter strengen Bedingungen bis 2040 verschoben werden. In Fällen, in denen ein Grenz- oder Zielwert überschritten wird oder die konkrete Gefahr besteht, dass die Warn- oder

Informationsschwellen für bestimmte Schadstoffe überschritten werden, müssen die Mitgliedsstaaten

- einen Fahrplan für die Luftqualität vor Ablauf der Frist für den Fall vorlegen, dass die Schadstoffkonzentration zwischen 2026 und 2029 den bis 2030 zu erreichenden Grenz- oder Zielwert überschreitet;
- Luftqualitätspläne für Gebiete aufstellen, in denen die Schadstoffwerte die in der Richtlinie festgelegten Grenz- und Zielwerte nach Ablauf der Frist überschreiten;
- kurzfristige Aktionspläne mit Sofortmaßnahmen beschließen, z. B. Einschränkung des Fahrzeugverkehrs, Aussetzung von Bauarbeiten usw., um das unmittelbare Risiko für die menschliche Gesundheit in Gebieten zu verringern, in denen die Alarmschwellen überschritten werden.
- sicherstellen, dass die Bürger Anspruch auf Schadenersatz haben, wenn ihre Gesundheit, infolge eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstoßes gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung bestimmter Bestimmungen der Richtlinie, geschädigt wurde.

Die Mitgliedsstaaten müssen auch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für diejenigen festlegen, die gegen die zur Umsetzung der Richtlinie erlassenen Maßnahmen verstoßen. Dabei müssen sie die Schwere und Dauer des Verstoßes berücksichtigen, ob es sich um einen wiederholten Verstoß handelt, sowie den tatsächlichen oder geschätzten wirtschaftlichen Nutzen aus dem Verstoß.

Die vorläufige Einigung wird nun von den Mitgliedstaaten im Rat und dem Umweltausschuss des Parlaments zur Billigung vorgelegt. Nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Rathaus & Umwelt 38/2024, Ausgabe 2/2024

Transeuropäisches Verkehrsnetz

Der Ausbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe entlang des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) wird gefördert. Die Aufforderung der Kommission vom 29. Februar 2024 (<https://t1p.de/mswhe>) zur Einreichung von Vorschlägen betrifft die Einführung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (Strom, Wasserstoff, Ammoniak und Methanol) für den Straßenverkehr, den Seeverkehr, die Binnenschifffahrt und den Luftverkehr. Dafür werden zusätzlich zur Unterstützung von Stromtankstellen mit hoher Leistung und Wasserstofftankstellen. Folgende Maßnahmen mit insgesamt einer Mrd. € finanziell unterstützt:

- Megawatt-Ladestationen für schwere Nutzfahrzeuge,
- Strom- und Wasserstoffversorgung auf Flughäfen,
- Stromversorgungs- und Ammoniak- und Methanolbunkieranlagen in Häfen.

Die Antragsteller können ihre Vorschläge bis zu einer von drei Fristen einreichen: 24. September 2024, 11. Juni 2025 und 17. Dezember 2025. Die eingereichten Vorschläge werden von der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA (<https://t1p.de/vkfg9>)) bewertet. Die Antragsteller erhalten die Bewertung etwa vier Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist, die Finanzhilfvereinbarungen werden innerhalb von neun Monaten nach Ablauf der Einreichungsfrist unterzeichnet.

Im Rahmen des CEF- Verkehrsprogramms stehen 25,6 Milliarden Euro für Zuschüsse aus dem EU-Haushalt 2021-2027 zur Kofinanzierung von Projekten der transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) in den EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung. Seit

2014 wurden im Rahmen des CEF-Verkehrsprogramms über 1.450 Projekte mit insgesamt 36,3 Milliarden Euro unterstützt.
Rathaus & Umwelt 39/2024, Ausgabe 2/2024

E-Scooter-Verleih - Identitätsprüfung

Die Stadt Gelsenkirchen hat als erste Stadt in Deutschland von E-Scooter-Verleihfirmen verlangt, dass sie künftig eine Identitätsprüfung der Nutzer beim Anmeldeprozess durchführen. Das soll durch die Registrierung des Personalausweises oder Führerschein erfolgen. Das VG Gelsenkirchen hat in einem vorläufigen Rechtschutzverfahren (<https://t1p.de/jytk4>) am 17.04.2024 die Anträge von den Verleihfirmen abgelehnt, mit denen diese sich gegen Ordnungsverfügungen der Stadt Gelsenkirchen gewandt hatten. Das der Sache nach auf den vorläufigen Weiterbetrieb des E-Scooter-Verleihs gerichtete Begehren der Unternehmen auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen blieb ohne Erfolg. Hinsichtlich der von der Stadt verfügbaren Entfernung der E-Scooter aus dem öffentlichen Verkehrsraum überwiege das öffentliche Interesse an einer sofortigen Erfüllung dieser aller Voraussicht nach rechtmäßig ausgesprochenen Verpflichtung allein deshalb, weil die öffentlichen Verkehrsflächen ohne die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse genutzt werden und es nicht offensichtlich ist, dass den Unternehmen ein Anspruch auf Erlaubniserteilung zusteht.

Gegen die Entscheidungen (Aktenzeichen: 2 L 444/24 und 2 L 495/24) kann Beschwerde erhoben werden, über die das OVG NRW entscheidet.
Rathaus & Umwelt 40/2024, Ausgabe 2/2024

Fahrradverkehr - Europäische Erklärung

In ganz Europa soll der Radverkehr gefördert werden. Dafür haben sich Vertreter der EU – Institutionen am 3. April 2024 in einer Europäischen Erklärung zum Radverkehr ausgesprochen (<https://t1p.de/14qjk>). In der Präambel wird zwar betont, dass diese Erklärung nicht rechtsverbindlich sei, aber zugleich hervorgehoben, dass sie den politischen Willen der EU darstellt. die darin enthaltenen Grundsätze zu fördern und umzusetzen. So soll der Radverkehr in der Mobilitätspolitik auf allen Ebenen der Verwaltung und Finanzierung berücksichtigt werden u. a. der Verkehrsplanung, der Zuweisung von Räumen, der Sicherheitsvorschriften und einer angemessenen Infrastruktur. Zusätzlich zu einer sichereren Infrastruktur wie - möglichst nach neu zu entwickelnden Normen - getrennten Radwegen und sicheren Parkplätzen sollen Straßenverkehrssicherheitspläne und -strategien, sowohl für Radfahrer als auch für motorisierte Fahrzeuge und Fahrer gelten.

Als Kompass für künftige Strategien und Initiativen enthält die Europäischen Erklärung für die künftige EU-Politik für den Radverkehr konkrete Aussagen zu einer gemeinsamen politischen Verpflichtung u. a.

- zum deutlichen Ausbau der sicheren und kohärenten Fahrradinfrastruktur in ganz Europa (11);
- Erhöhung des Sicherheitsniveaus, indem Radfahrern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern ausreichend Platz eingeräumt wird, insbesondere ggf. durch die räumliche Trennung von Radwegen vom motorisierten Verkehr oder durch die Gewährleistung sicherer Geschwindigkeiten im Mischverkehr (13);
- auf die Schaffung eines kohärenten Radwegenetzes in den Städten hinarbeiten und die Verbindungen zwischen vorstädtischen und ländlichen Gebieten und den Stadtzentren, einschließlich Radschnellwegen, zu verbessern (14);

- Bereitstellung sicherer Fahrradabstellplätze in städtischen und ländlichen Gebieten, einschließlich an Bahnhöfen, Busbahnhöfen und Mobilitätsknotenpunkten (15);
- Förderung des Einsatzes von Ladepunkten für E-Bikes in der Stadtplanung und auf Fahrradstellplätzen (16);
- Bereitstellung von technischer Unterstützung und Finanzmitteln zur Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung von Radverkehrsstrategien und radbezogenen Investitionen, auch über die einschlägigen EU-Instrumente und unter den darin festgelegten Bedingungen (17);
- Verbesserung der Sicherheit an öffentlichen Fahrradabstellplätzen und verstärkte Anstrengungen zur Bekämpfung des Fahrraddiebstahls (22);
- Unterstützung des Fahrraddienstleistungssektors, einschließlich der Kreislauforientierten Nutzung von Fahrrädern (Wiederverwendung, Reparatur und Vermietung) (25);
- Förderung und Umsetzung multimodaler Lösungen in städtischen, vorstädtischen und ländlichen Gebieten sowie für Langstreckenfahrten durch die Schaffung von mehr Synergien zwischen dem Radverkehr und anderen Verkehrsträgern, z. B. durch die Ermöglichung der Beförderung von mehr Fahrrädern in Bussen und Bahnen und die Bereitstellung von sichereren Abstellflächen für Fahrräder an Bahnhöfen und Mobilitätsknotenpunkten (30);
- Unterstützung von Bike-Sharing-Systemen als Lösung für den Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln auf der ersten und letzten Meile (31);
- Ermutigung von Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen, den Radverkehr durch Mobilitätsmanagementprogramme wie Anreize für den Weg zur Arbeit mit dem Fahrrad, die Bereitstellung von Dienstfahrrädern, angemessene Fahrradabstellplätze und -einrichtungen sowie die Nutzung von fahrradbasierten Lieferdiensten zu fördern (13).

Der Radverkehr umfasst nach der Erklärung eine breite und dynamische Palette von Straßenfahrzeugen mit menschlicher Kraft, darunter Fahrräder für verschiedene Gelände, Lastenräder, Fahrräder für den Transport von Kindern, Fahrräder für Menschen mit Behinderungen, Trikes, Liegeräder, Velomobile, Tandems, E-Bikes und Fahrradanhänger.

Rathaus & Umwelt 41/2024, Ausgabe 2/2024

(Bau-) Maschinen im Straßenverkehr

Für mobile Maschinen werden die Sicherheitsanforderungen im Straßenverkehr EU einheitlich geregelt. Das betrifft u. a. Rasenmäher, Erntemaschinen, Bulldozer, Gabelstapler und Planierraupen. Das hat das EU-Parlament am 24. April 2024 beschlossen (<https://t1p.de/bbqt3>). Grundlage der Einigung ist der Verordnungsvorschlag der Kommission vom 30. März 2023 (<https://t1p.de/g0wz1>). Geregelt werden z. B. die Arten der betroffenen mobilen Maschinen, die Fälle, in denen die Mitgliedstaaten den Verkehr bestimmter Maschinen beschränken können, z. B. von Maschinen, die keinen Fahrer haben und ferngesteuert werden, oder die Produktionsschwelle, die die Hersteller von der Beantragung einer EU-Typgenehmigung befreit. Mit der Verordnung wird eine neue Fahrzeugklasse (Klasse U) für nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte geschaffen, die zu den bestehenden Fahrzeugklassen - L für Mopeds und Motorräder, M für Personenkraftwagen und N für Lieferwagen - hinzugefügt wird.

Nach Mitteilung der Kommission ergab eine Studie aus dem Jahr 2019, dass die Festlegung einheitlicher Anforderungen auf EU-Ebene dem Sektor helfen könnte, zwischen 18 und 22 Prozent der Befolgungskosten einzusparen.

Rathaus & Umwelt 42/2024, Ausgabe 2/2024

Lastenräder in Handwerk- und Handelsunternehmen

Die Umstellung betrieblicher Fahrzeugflotten auf Elektro-Lastenräder und leichte E-Nutzfahrzeuge soll getestet werden. Das Institut für Verkehrsforschung im Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) untersucht im Rahmen des Projekts „Ich entlaste Städte 2“ (<https://t1p.de/eugbi>) wie praktikabel der Umstieg auf eine alternative Fuhrparkflotte ist. Das Projekt richtet sich vor allem an Unternehmen, die in den Bereichen Handwerk, (Logistik-) Dienstleistung und Handel tätig sind und die eine Verbrennerflotte mit mindestens 6 Fahrzeugen haben. Um die Praktikabilität der emissionsfreien Fahrzeuge möglichst realitätsnah zu prüfen, sind die Testzeiträume auf 12 Monate angesetzt. Die teilnehmenden Unternehmen können zwischen 10 verschiedenen Fahrzeugmodellen wählen und werden bezüglich der Einsatzmöglichkeiten und Mobilitätskonzepte beraten. Für den Testzeitraum ab Sommer 2024 können sich interessierte Unternehmen noch bewerben.

Aus dem Vorläuferprojekt „Ich entlaste Städte“ gibt es bereits Erfahrungsberichte verschiedener Unternehmen. 750 Unternehmen hatten damals 152 Testräder eingesetzt. 95 % der Testfahrten wurden damals als positiv bewertet.

Rathaus & Umwelt 43/2024, Ausgabe 2/2024

E-Scooter – Trunkenheit

Die Fahrt mit einem E-Scooter im Zustand der absoluten Fahruntüchtigkeit führt regelmäßig zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis. Das hat der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig mit Urteil (<https://t1p.de/u77s0>) vom 30. November 2023 klargestellt. Aufgrund der Verurteilung wegen einer Trunkenheitsfahrt sei nach § 69 StGB (Entziehung der Fahrerlaubnis) auch davon auszugehen, dass der Angeklagte zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet sei. Abweichend von der erstinstanzlichen Entscheidung hat der Senat nach dem bisher festgestellten Sachverhalt keine besonderen Umstände ausmachen können, die eine Ausnahme von dieser Regelvermutung rechtfertigten. Ein E-Scooter sei ein Kraftfahrzeug im Sinne dieser Vorschrift. Damit greife die Regelvermutung zunächst einmal. Ob von dieser ausnahmsweise abzuweichen sei, sei von den Umständen des Einzelfalls abhängig. Allein die Art des Kraftfahrzeugs könne eine Ausnahme nicht begründen und auch nicht als stets mildernd berücksichtigt werden.

Rathaus & Umwelt 44/2024, Ausgabe 2/2024

Klimasachstandsbericht EU 2023

Europa ist der Kontinent, der sich am schnellsten erwärmt. Der Temperaturanstieg ist etwa doppelt so hoch wie die Werte weltweit. Das ist die Kernaussage des vom Copernicus-Dienst der EU gemeinsam mit der Weltorganisation der Vereinten Nationen für Meteorologie (WMO) vorgelegten europäischen Klimasachstandsbericht 2023 (<https://t1p.de/0baea>). Durch die erhöhten Temperaturen wurden extreme Wetterereignisse wie Dürren, Überschwemmungen und Waldbrände häufiger und schwerwiegender. Die Niederschläge lagen 2023 bei 7 % über dem Durchschnitt, in vielen Gebieten Europas stieg das Hochwasserrisiko. Die durchschnittliche Meeresoberflächentemperatur in Europa war die höchste seit Beginn der Aufzeichnung.

Die Verfasser des Berichts fordern, dass Europa klimaneutral und klimaresilient werden muss. Zudem muss die Energiewende, die Nutzung erneuerbarer Energien und Energieeffizienzmaßnahmen weiter beschleunigt werden.

Copernicus ist so etwas wie das Auge der EU auf die Erde: die Erdbeobachtungskomponente des Weltraumprogramms der EU. Copernicus wird von der EU finanziert und ist ein einzigartiges Instrument, das unseren Planeten und seine Umwelt zum Nutzen aller Europäer betrachtet.

Rathaus & Umwelt 45/2024, Ausgabe 2/2024

Natürlicher Klimaschutz - KI-Leuchttürme

Die mit Hilfe von künstlicher Intelligenz (KI) erzielte positive Umweltbilanzen werden als Leuchtturmprojekte gefördert (<https://t1p.de/eppp4>). Als KI werden im Rahmen der Förderrichtlinie (<https://t1p.de/4ftee>) insbesondere lernende Systeme verstanden, die auf Methoden des maschinellen Lernens basieren. Das umfasst etwa Anwendungen, die das Ziel haben, Treibhausgasemissionen durch den Schutz von Ökosystemen zu vermeiden oder zu vermindern, Biodiversität zu erfassen, zu schützen und zu fördern oder zur Klimaanpassung beizutragen. Die Mittel des diesjährigen Förderaufrufs in Höhe von rund 24 Mio. € werden über das Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) des Bundesumweltministeriums bereitgestellt. Projektskizzen können bis zum 17.5.2024 eingereicht werden (<https://t1p.de/2gs5h>).

Mit den ersten zwei Förderrunden wurden bereits 53 KI-Leuchtturmprojekte gefördert. Zuständige Projektträgerin ist die ZUG GmbH (<https://t1p.de/1ek1t>).

Rathaus & Umwelt 46/2024, Ausgabe 2/2024

Gebäudeenergie

Der Gebäudebereich in der EU soll bis 2030 weniger Treibhausgase erzeugen, weniger Energie verbrauchen und bis 2050 klimaneutral sein. Das hat das Parlament am 12. März 2024 mit der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden mit 370 zu 199 Stimmen bei 46 Enthaltungen beschlossen. Für die konkrete Umsetzung sind die Mitgliedstaaten zuständig. Ziel der überarbeiteten Richtlinie ist es, dass

- ab 2030 alle Neubauten emissionsfrei sind, sogenannte "Null-Emissionsgebäude". Für Neubauten, die Behörden nutzen oder besitzen, soll das schon ab 2028 gelten. Was genau unter dem "Null-Emissionsstandard" zu verstehen ist, sollen die Mitgliedstaaten festlegen können.

Die Mitgliedstaaten müssen u. a.

- bei Wohngebäuden den durchschnittlichen Primärenergieverbrauch mit entsprechenden Maßnahmen bis 2030 um mindestens 16 % und bis 2035 um mindestens 20 bis 22 % senken.
- bis 2030, 16 % und bis 2033, 26 % der Nichtwohngebäude mit der schlechtesten Gesamtenergieeffizienz sanieren lassen und dafür sorgen, dass sie die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllen.
- bis 2030 schrittweise Solaranlagen (Solardachpflicht) in öffentlichen Gebäuden und Nichtwohngebäuden – je nach Größe – und in allen neuen Wohngebäuden installieren lassen, sofern dies technisch realisierbar, wirtschaftlich vertretbar und funktional umsetzbar ist.
- ab Dezember 2027 sicherstellen, dass auf sämtlichen bestehenden nicht-öffentlichen Gebäuden Solarenergie installiert wird, sofern Renovierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die eine behördliche Genehmigung erfordern.
- bei der Wärmeversorgung aus fossilen Brennstoffen aussteigen.

- Maßnahmen zur Dekarbonisierung von Heizungsanlagen und zum allmählichen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen bei der Wärme- und Kälteversorgung ergreifen.

Zusätzlich:

- Bis 2040, fünf Jahre früher als in Deutschland, soll es keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkessel mehr geben. Ab 2025 dürfen eigenständige mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizkessel nicht mehr subventioniert werden.
- Weiter zugelassen sind dagegen finanzielle Anreize für hybride Heizanlagen, bei denen beispielsweise Heizkessel mit Solarthermieanlagen oder Wärmepumpen kombiniert werden.
- Für landwirtschaftliche, militärisch oder denkmalgeschützte Gebäude sind Ausnahmen von den neuen Vorschriften möglich. Die EU-Staaten können beschließen, auch Gebäude, die wegen ihres besonderen architektonischen oder historischen Wertes geschützt sind, sowie provisorische Gebäude, Kirchen und für Gottesdienste oder nur kurzzeitig genutzte Gebäude davon auszunehmen.
- Bei der Weitergabe von erzeugtem Strom gelten Betriebe nicht als Stromlieferanten und werden daher auch nicht mit Steuern, Umlagen und Netzentgelten belastet.
- Bei neuen oder stark renovierten Nicht-Wohngebäuden mit mehr als fünf Parkplätzen muss mindestens eine Ladesäule pro fünf Parkplätze installiert und mindestens die Hälfte der Parkplätze muss für Ladesäulen vorverkabelt werden.

Nach Angaben der Kommission sind die Gebäude in der EU für 40 % des Energieverbrauchs und für 36 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Am 15. Dezember 2021 (siehe R&U 25/2922) legte die Kommission einen Gesetzesvorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden vor, der zum Paket „Fit für 55“ gehört. Das europäische Klimagesetz vom Juli 2021 (<https://t1p.de/23nq3>) machte die Ziele für 2030 und für 2050 EU-weit rechtsverbindlich. Der Rat hat die Richtlinien am 12.04.2024 (<https://t1p.de/lqib9>) förmlich angenommen. Nunmehr kann die Umsetzung in das nationale Recht erfolgen.

Rathaus & Umwelt 47/2024, Ausgabe 2/2024

Offshore-Energie – Gegenwind vom Rechnungshof

Die Ausbauziele für Offshore-Energie sind nur schwer zu erreichen und könnten die Umwelt schädigen. Das ist das Ergebnis einer Einschätzung des Europäischen Rechnungshofs in einem am 18. September 2023 veröffentlichten Sonderbericht "Erneuerbare Offshore-Energie in der EU: Ehrgeizige Wachstumspläne, deren Nachhaltigkeit noch nicht gesichert ist" (<https://t1p.de/4m331>). Die hochgesteckten Ausbauziele der EU dürften nach Einschätzung der Prüfer nur schwer zu erreichen sein: 61 GW installierte Kapazität bis 2030 und 340 GW bis 2050, verglichen mit gegenwärtig nur 16 GW. Dies erfordere einen zügigen und großflächigen Ausbau von Offshore-Anlagen in den EU-Ländern. Dafür würde viel Fläche auf dem Meer benötigt, sowie rund 800 Milliarden Euro vor allem in Form privater Investitionen.

- Ein Hindernis sind langwierige nationale Genehmigungsverfahren. So gehörten beispielsweise in Frankreich die Vorlaufzeiten für die Genehmigung von Offshore-Windkraftanlagen zu den längsten, sie könnten bis zu 11 Jahre betragen.
- Risiken bei der Versorgung mit kritischen Rohstoffen könnten zu Engpässen führen und den Ausbau erneuerbarer Offshore-Energie ausbremsen. Gegenwärtig werden diese Rohstoffe fast ausschließlich von China geliefert, dass

auch eine Schlüsselrolle bei der Herstellung von Dauermagneten für Windanlagen spielen.

- Die Prüfer befürchten, dass der Ausbau der erneuerbaren Offshore-Energie in Europa die Umwelt sowohl unterhalb als auch oberhalb der Meeresoberfläche schädigen könnte. Diese Auswirkungen des geplanten raschen Ausbaus von Offshore-Anlagen wurden nicht ausreichend bewertet.
- Zwar versuche die EU-Strategie, erneuerbare Offshore-Energie und biologische Vielfalt in Einklang zu bringen, doch habe die Kommission die möglichen Umweltauswirkungen nicht abgeschätzt – etwa die Verdrängung von Arten und Veränderungen in der Populationsstruktur, der Verfügbarkeit von Nahrung oder den Wandermustern von Tieren.

Erneuerbare Offshore-Energie kann durch Windkraft (bodenfest und schwimmend), durch Ausnutzung der Meeresenergie (Gezeiten und Wellen) und durch schwimmende Solartechnik erzeugt werden. Momentan wird fast die gesamte erneuerbare Offshore-Energie in der EU durch Windkraft erzeugt. Deutschland verfügt über die größte Offshore-Kapazität aller EU-Länder (8,1 GW Ende 2022, hauptsächlich in der Nordsee), gefolgt von den Niederlanden (3,2 GW), Dänemark und Belgien (beide rund 2,3 GW).

Der von der Kommission am 28. Oktober 2023 vorgelegten Aktionsplan für die Windkraft (<https://t1p.de/khlhh>) enthält neue Ziele für die Erzeugung erneuerbarer Offshore-Energie bis 2050 sowie von Zwischenzielen für 2030 und 2040. Darauf haben sich die Mitgliedstaaten geeinigt und zusätzliche Maßnahmen für die Offshore-Energie festgelegt. Dieser Aktionsplan enthält keine Antworten auf den kritischen Bericht des Rechnungshofs vom 18. September 2023. Denn die Risiken bei der Versorgung mit kritischen Rohstoffen und die Auswirkungen des geplanten raschen Ausbaus von Offshore-Anlagen sind, soweit ersichtlich, bislang noch unbeantwortet.

Rathaus & Umwelt 48/2024, Ausgabe 2/2024

Offshore-Netzinfrastruktur - Kosten

Für die Anbindung von Offshore-Windparks an das Europäische Stromnetz werden die Kosten bis 2030 auf 400 Milliarden Euro geschätzt. Das ergibt sich aus dem am 23. Januar 2024 vom Verband der Europäischen Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E) veröffentlichten (<https://t1p.de/cf4wh>) ersten europäischen Offshore-Netzentwicklungsplan. ENTSO-E betont (<https://t1p.de/m08rw>) den finanziellen und technischen Bedarf für den Ausbau der Offshore-Netzinfrastruktur, um zusätzliche neue Erzeugungskapazitäten aus europäischen Offshore-Gebieten aufnehmen zu können. Ausgangslage für diese Kostenschätzung ist dabei das von den Mitgliedstaaten am 19. Januar 2023 beschlossene Ziel, eine Offshore-Windkapazität bis 2030 von mindestens 60 Gigawatt und bis 2050 von 300 Gigawatt (<https://t1p.de/06l0o>) im Rahmen ihres Plans zum Aufbau erneuerbarer Offshore-Energien aufzubauen. Dafür seien u. a. ca. 54.000 Kilometer Leitungstrassen in den europäischen Meeressgewässern erforderlich. Um von der heute installierten Kapazität auf die bis 2050 benötigte Kapazität zu kommen, müsste nach Presseberichten die durchschnittliche Installationsgeschwindigkeit im Vergleich zu den letzten zehn Jahren um das Neunfache steigen. Der ENTSO-E-Bericht hebt hervor, dass die Entwicklung der Offshore-Netzinfrastruktur in Synergie mit dem Schutz der Meeresumwelt erfolgen sollte, um ein nachhaltiges Energiesystem zu erreichen, das mit der biologischen Vielfalt koexistiert. Häufig gestellte Fragen <https://t1p.de/kvo86>

ENTSO-E, ist der Europäische Verband für die technische Zusammenarbeit der europäischen Übertragungsnetzbetreiber für Elektrizität.

Rathaus & Umwelt 49/2024, Ausgabe 2/2024

Biotechnologie

Die Biotechnologie soll in der EU künftig umfassend gefördert werden. In der Mitteilung der Kommission (<https://t1p.de/c8rot>) „Mit der Natur die Zukunft gestalten“ vom 20.3.2024 wird hervorgehoben, dass die Biotechnologie und Bioproduktion zu den vielversprechendsten technologischen Gebieten dieses Jahrhunderts zählen. Das zeigten bereits die Fortschritte der Biowissenschaften durch Digitalisierung und künstlicher Intelligenz (KI), die insbesondere im Energie-, Lebensmittel-, Agrar-, Forst-, Futtermittel- und Industriesektor zu verzeichnen (siehe nachfolgend unter R&U 53/2024) bzw. zu erwarten sind. Biobasierte Produkte könnten Teil der Lösung sein, um viele gesellschaftliche und ökologische Probleme anzugehen, z. B. Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Zugang zu natürlichen Ressourcen, Wiederherstellung lebenswichtiger Natursysteme, Nahrungsmittelversorgung und -sicherheit, sowie menschlicher Gesundheit. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission u. a. folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Zur Substitution fossiler Rohstoffe und zur Förderung der Nachfrage sowie und die Markteinführung von biobasierten Produkten wird eine eingehende Folgenabschätzung zur Umsetzbarkeit von Anforderungen in Bezug auf den biobasierten Gehalt in bestimmten Produktkategorien und bei der Vergabe öffentlicher Aufträge durchgeführt.
- Bis Ende 2024 wird ein EU-Biotech-Zentrum eingerichtet, mit dessen Hilfe sich Biotech-Unternehmen im Rechtsrahmen zurechtfinden und Unterstützung für ihre Expansion finden können.
- Die Einrichtung von Reallaboren wird weiter gefördert, die es ermöglichen, neuartige Lösungen in einem kontrollierten Umfeld für einen begrenzten Zeitraum unter Aufsicht der Regulierungsbehörden zu testen, damit mehr dieser Lösungen rasch auf den Markt gebracht werden können.
- Für Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten in den Bereichen Biotechnologie und Bioproduktion soll eine spezifische Partnerschaft ausgelotet werden, die im Rahmen der Blueprint-Allianzen des Programms „Erasmus+“ kofinanziert wird.
- Die Ausarbeitung und Aktualisierung europäischer Normen für Biotechnologie und Bioproduktion wird gefördert, um den Marktzugang von Innovationen zu erleichtern.
- Der Austausch mit Interessenträgern wird unterstützt, um die Einführung von generativer KI in den Bereichen Biotechnologie und Bioproduktion (im Zusammenhang mit der Initiative „GenAI4EU“ (<https://t1p.de/0zfqa>) zu beschleunigen.
- Im Laufe des Jahres 2024 wird das Bewusstsein, für den erleichterten Zugang zu EuroHPC-Supercomputern für KI-Startups und die Wissenschafts- und Innovationsgemeinschaft, geschärft.

Unter Fragen und Antworten (<https://t1p.de/uapzo>) weitere Hinweise zur Mitteilung über Biotechnologie und Bioproduktion.

Rathaus & Umwelt 50/2024, Ausgabe 2/2024

Biotechnologie - Anwendungsbereiche

Nutzung von Biotechnologie bringen Veränderungen für verschiedene Industriezweige mit sich, u. a. für die Chemie-, Textil-, Kosmetik- sowie Agrar- und Lebensmittelindustrie. In der Mitteilung der Kommission „Mit der Natur die Zukunft gestalten“ vom

20. März 2024 (siehe vorstehend unter R&U 52/2024) wird hervorgehoben, dass die Biotechnologie und Bioproduktion zu den vielversprechendsten technologischen Gebieten dieses Jahrhunderts zählen. Das wird in „Fragen und Antworten“ der die Mitteilung ergänzenden Ausführungen u. a. mit folgenden Beispielen für neue und nachhaltige Konsumgüter belegt (<https://t1p.de/uapzo>):

- In Bioraffinerien, in denen Biomasse in eine Reihe biobasierter Materialien umgewandelt wird, kann auch Holz zu innovativen Produkten mit hoher Wertschöpfung verarbeitet werden (u.a. zu Biochemikalien, Dämmschäumen, Bioverbundstoffen und technischen Schäumen). Ein europäisches Unternehmen entwickelt derzeit Batterien aus Hartkohlenstoffpulver (veredeltem Lignin) mit einem skalierbaren Modell für die kommerzielle Produktion.
 - In der Textilindustrie stellt die Biotechnologie eine ökologisch nachhaltige Alternative dar, insbesondere beim An- und Einfärben, Bedrucken und in der Endverarbeitung. Die enzymatische Verarbeitung senkt den Wasser- und Energieverbrauch und wirkt sich somit weniger belastend auf die Umwelt aus.
 - In der Gesundheitsindustrie haben mRNA-Therapeutika zur Entdeckung mRNA-basierter Impfstoffe gegen COVID-19 geführt, was Millionen von Menschen das Leben gerettet haben könnte. Neben Impfstoffen gegen Infektionskrankheiten werden mRNA-Therapeutika zur Behandlung von Krebs sowie seltenen Herz-Kreislauf-Erkrankungen entwickelt, z. B. das von der EU geförderte Unternehmen „AMADIX“ (<https://t1p.de/l05uu>), das KI für die Darmkrebserkennung einsetzt, das Projekt „DrugComb“ (<https://t1p.de/0f2j5>) zur personalisierten Krebsbehandlung und das Projekt „AIDD“ (<https://t1p.de/p7jaz>) für die Arzneimittelforschung.
 - In der Agrar- und Lebensmittelindustrie führt der Einsatz von Biotechnologie zu höheren Ernteerträgen, Resistenzen gegenüber Schädlingen und Krankheiten, der Verringerung von Umweltauswirkungen und einer Verbesserung der Qualität und des Nährstoffgehalts von Lebensmitteln.
- Rathaus & Umwelt 51/2024, Ausgabe 2/2024

Glyphosat - Gutachten

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat am 6. Juli 2023 Glyphosat als nicht krebserregend eingestuft (<https://t1p.de/4eivz>). Auf dieser Grundlage hat die Kommission die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Glyphosat bis zum 15. Dezember 2033 verlängert (siehe nachfolgend R&U 55/2024). Die EFSA (wörtlich): „Bei der Bewertung der Auswirkungen von Glyphosat auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt wurden keine kritischen Problembereiche festgestellt“. Einige Datenlücken werden in den Schlussfolgerungen der EFSA als Fragen, die nicht abschließend geklärt werden konnten, oder als offene Fragen aufgeführt, welche die Europäische Kommission und die EU-Mitgliedstaaten in der nächsten Phase des Verfahrens zur Erneuerung der Genehmigung berücksichtigen sollten. Dies sind die wichtigsten Ergebnisse des Peer-Reviews der EFSA zur Risikobewertung von Glyphosat, das von Behörden in vier Mitgliedstaaten (die gemeinsam als „berichterstattende Mitgliedstaaten“ fungieren) durchgeführt wurde. Im Jahr 2022 unternahm die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine Gefahrenbewertung in Bezug auf Glyphosat (<https://t1p.de/juwus>) und kam zu dem Schluss, dass es die wissenschaftlichen Kriterien für eine Einstufung als karzinogener, mutagener oder reproduktionstoxischer Stoff nicht erfülle. Die EFSA verwendete für die EU-Risikobewertung von Glyphosat die Gefahreneinstufung der ECHA. Die Risikobewertung und das Peer-Review von Glyphosat sind das Ergebnis der Arbeit

von Dutzenden von Wissenschaftlern der EFSA und der Mitgliedstaaten in einem Verfahren, das sich über drei Jahre erstreckte. Das Verfahren basiert auf einer Bewertung tausender von Studien und wissenschaftlichen Artikeln und umfasst auch wertvolle Beiträge, die während der öffentlichen Konsultation gesammelt wurden.“
Rathaus & Umwelt 52/2024, Ausgabe 2/2024

Glyphosat weiterhin zulässig

Die Zulassung des Pflanzenschutzmittels Glyphosat ist um zehn Jahre, bis zum 15. Dezember 2033, verlängert worden. Grundlage ist ein entsprechender Antrag der Kommission, der in den zuständigen Gremien weder für die Verlängerung noch für die Ablehnung eine Mehrheit gefunden hat. In dieser „Pattsituation“ konnte und musste nach den Regelungen in den europäischen Verträgen die EU-Kommission im Alleingang eine Entscheidung treffen (<https://t1p.de/gv940>), was dann auch entsprechend ihrer Ankündigung vom 16.11.2023 zugunsten der Verlängerung der Glyphosat Anwendung erfolgt ist.

Die Kommission hat ihre Entscheidung auf die Ergebnisse einer umfassenden Sicherheitsbewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) gestützt, die auf einer Auswertung tausender Studien und wissenschaftlichen Artikeln beruht (siehe vorstehend unter R&U 54/2024). Berücksichtigt wurde auch, dass am 30. Mai 2022 verabschiedete Gutachten der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Einstufung und Kennzeichnung von Glyphosat. In diesem Gutachten wurde bestätigt, dass Glyphosat nicht als krebserregend (noch erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend) einzustufen ist. Diese Stellungnahme bestätigt die frühere Stellungnahme der ECHA aus dem Jahr 2017. Auf dieser Grundlage hat die Kommission die Genehmigung für Glyphosat für einen Zeitraum von 10 Jahren erneuert. Die Kommission hat in ihrem Beschluss zur Erneuerung der Genehmigung für Glyphosat mehrere neue Auflagen aufgenommen, darunter folgende:

- Ein Verbot der Verwendung zur Austrocknung (um den Erntezeitpunkt zu beeinflussen oder das Dreschen zu optimieren);
- Festlegung von Höchstwerten für fünf Verunreinigungen in Glyphosat (d. h. im fertigen Material). Mit diesen Grenzwerten sollen Mensch und Umwelt umfassend geschützt werden;
- Die Auflage, dass die Mitgliedstaaten im Zuge von Risikobewertungen besonders auf bestimmte Aspekte eingehen (etwa auf den Schutz kleiner pflanzenfressender Säugetiere wie Wühlmäuse und von Nichtzielpflanzen wie Wildblumen) und Maßnahmen zur Risikominderung festlegen müssen, damit Nichtzielorganismen und die Umwelt geschützt werden;
- Die Festlegung maximaler Anwendungsraten, die nicht überschritten werden dürfen, es sei denn, die Risikobewertung, die für die spezifischen Verwendungen durchgeführt wurde, für die eine Zulassung beantragt wird, hat ergeben, dass eine höhere Rate keine unannehmbaren Auswirkungen auf kleine pflanzenfressende Säugetiere hat;
- Die Verpflichtung des Antragstellers, innerhalb von drei Jahren nach dem Erscheinen eines geeigneten Leitliniendokuments Informationen über mögliche indirekte Biodiversitätsfolgen vorzulegen. Die Kommission wird die EFSA ersuchen, die erforderlichen Leitlinien auszuarbeiten.

Zur Entscheidungsgrundlage der Kommission siehe vorstehend unter R&U 54/2024 sowie weitere Hinweise unter Fragen und Antworten <https://t1p.de/icy19>
Rathaus & Umwelt 53/2024, Ausgabe 2/2024

Gesundheitsdaten - grenzüberschreitend

Die Europäer werden künftig überall in der EU einen leichteren Zugang und mehr Kontrolle über ihre persönlichen Gesundheitsdaten haben. Das hat das Parlament am **24. April 2024** beschlossen (<https://t1p.de/24rn6>). Damit haben die Europäer eine „Europäische Patientenakte“, auf die sie jederzeit per Smartphone oder Gesundheitskarte zugreifen können. Die Patienten können, wenn sie dies wünschen, ihre elektronischen Daten, z. B. ihre Krankengeschichte, Testergebnisse oder Verschreibungen, an das Gesundheitswesen im In- und Ausland weitergeben. Zugleich können zur wissenschaftlichen Forschung, Innovation und öffentliche Gesundheit eine Fülle anonymisierter, sicherer Gesundheitsdaten zur Verfügung gestellt werden. Dieses enorme Potenzial der Gesundheitsdaten der EU ist die Grundlage für lebensrettende Behandlungen, die Entwicklung von medizinischen Geräten und personalisierten Arzneimitteln, sowie zur Vorsorge vor Gesundheitskrisen. Grundlage dieser Regelung zur Patientenversorgung und wissenschaftlichen Forschung ist der von der Kommission am 3. Mai 2022 vorgelegte „Verordnungsentwurf über den Europäischen Gesundheitsdatenraum“ (<https://t1p.de/330la>). Darüber haben Parlament und Rat am 15. März 2024 Einigung erzielt (<https://t1p.de/wzxvf>), wobei zugleich sichergestellt wurde, dass die Bürger der Nutzung ihrer Gesundheitsdaten für ihre persönliche Behandlung und Versorgung sowie für Forschungszwecke widersprechen können.

Die bereits vorhandene Infrastruktur zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs elektronischer Gesundheitsdaten MyHealth@EU (<https://t1p.de/kvs29>) wird ausgebaut. Die EU-Länder müssen außerdem zur Umsetzung dieser neuen Bestimmungen eine Behörde für digitale Gesundheit einrichten.

Die Verordnung tritt dann 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft und wird dann je nach Anwendungsfall und Datentyp in unterschiedlichen Phasen anwendbar sein.

Rathaus & Umwelt 54/2024, Ausgabe 2/2024

Beschaffungswesen – Brandschutzanforderungen

Welche Brandschutzvorschriften bestehen in öffentlichen Einrichtungen für Textilien, Möbel und Matratzen? Bei der Ausstattung von Innenräumen in öffentlichen Gebäuden und der Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) fehlen häufig aktuelle Informationen über die gesetzlichen Anforderungen an den Brandschutz der einzelnen Produkte. Während es für Baustoffe und Bauteile klare Vorgaben in den jeweiligen Landesbauordnungen gibt, sind die Regelungen hinsichtlich der Innenausstattung weniger eindeutig. In einer vom Umweltbundesamt im April 2024 vorgelegten Veröffentlichung (<https://t1p.de/olol5>) wird der Frage nachgegangen, welche gesetzlichen Anforderungen an den Brandschutz für bestimmte Arbeitskleidung, Schutzausrüstung (PSA), Schuhe, Haus- und Heimtextilien, Möbel, Matratzen und Bodenbeläge bestehen und wie diese erfüllt werden können. In der Broschüre (189 S.) werden auch umweltschonende Möglichkeiten bei der Erfüllung der Brandschutzanforderungen dargestellt und Empfehlungen gegeben.

Rathaus & Umwelt 55/2024, Ausgabe 2/2024

	Seite		Seite
(Bau-) Maschinen im Straßenverkehr	26	GAP –	
Abfallexport Plastikmüll	23	Flexibilität bei Umweltauflagen.....	21
Ackerbrachflächen	22	Gebäudeenergie	28
Aktionsplan für die Windkraft	30	Gesundheitsdaten -	
Beschaffungswesen –		grenzüberschreitend	34
Brandschutzanforderungen	34	Glyphosat - Gutachten	32
Bioraffinerien	32	Glyphosat weiterhin zulässig.....	33
Biotechnologie	31	Junge Menschen 2024.....	20
Biotechnologie –		Klimasachstandsbericht EU 2023	27
Anwendungsbereiche	32	Ländlicher Raum – Fördermittel.....	21
Biotech-Zentrum.....	31	Lastenräder in Handwerk-	
Bürgerbeteiligung	18	und Handelsunternehmen.....	27
E-Scooter – Trunkenheit.....	27	Luftqualitätspläne.....	24
E-Scooter-Verleih - Identitätsprüfung ...	25	Luftqualitätsvorschriften verschärft	23
EuroHPC-Supercomputern.....	31	Natürlicher Klimaschutz –	
Fahrradverkehr –		KI-Leuchttürme	28
Europäische Erklärung	25	NRO – Transparenz.....	21
Fahrzeugklassen	26	Offshore-Energie – Gegenwind	
Förderkompass 2024.....	20	vom Rechnungshof	29
Fördermittel –Transparenz NRO	21	Offshore-Netzinfrastuktur - Kosten	30
Gabelstapler	26	Praktika – Qualität	18
		Rasenmäher	26
		Transeuropäisches Verkehrsnetz	24
		Umweltkriminalität.....	19